



Einheitlicher Ansprechpartner	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Nahverkehr	2
Zahlungsmöglichkeiten	2
Gewerbe - Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen anzeigen	3
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Formulare	5
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	6
Weiterführende Informationen	6
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	6
Hinweise zur Zuständigkeit	6

Einheitlicher Ansprechpartner

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Anschrift

Martin-Luther-Str. 105
10825 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 9013-7555
Fax: (030) 9028-5301
Internet: <http://www.ea.berlin.de>
E-Mail: ea@senweb.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: nur nach Vereinbarung
Dienstag: nur nach Vereinbarung
Mittwoch: nur nach Vereinbarung
Donnerstag: nur nach Vereinbarung
Freitag: nur nach Vereinbarung

Nahverkehr

S-Bahn

Insbrucker Platz: S42, S41, S46, ca. 10 min Fußweg

U-Bahn

Rathaus Schöneberg: U4, ca. 3 min Fußweg

Bus

Rathaus Schöneberg: 104, M46, ca 3 min Fußweg

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

Gewerbe - Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen anzeigen

1. Sie sind Staatsangehörige/er eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates und
2. sind in Ihrem Heimatland rechtmäßig niedergelassen, und
3. gehen dort rechtmäßig einer gewerbliche Dienstleistung nach?

Eine rechtmäßige Niederlassung setzt voraus, dass sie eine selbständige gewerbsmäßige Tätigkeit auf unbestimmte Zeit von einer festen Einrichtung in ihrem Heimatland aus tatsächlich anbieten.

Diese gewerbliche Dienstleistung möchten Sie,

1. vorübergehend oder gelegentlich, nicht jedoch auf Dauer,
2. grenzüberschreitend, d.h. von Ihrer Niederlassung in Ihrem Heimatland, ohne eine Niederlassung in Berlin neu zu gründen, auch in Berlin ausüben?
3. Und die Dienstleistung ist in Deutschland reglementiert?

Reglementiert sind alle Dienstleistungen, für die Sie zur rechtmäßigen Ausübung in Deutschland eine behördliche Erlaubnis oder einen Sachkunde- bzw. Unterrichtsnachweis benötigen.

Dies gilt insbesondere im Anwendungsbereich:

- des Waffengesetzes,
- des Sprengstoffgesetzes,
- des Bundesjagdgesetzes,
- des Beschussgesetzes und
- des Bewachungsgewerbes

Wenn alle diese Bedingungen auf Sie zutreffen, dann müssen Sie vor Erbringung der Dienstleistung in Berlin dies beim zuständigen Ordnungsamt anzeigen.

Die Anzeige ist nicht erforderlich, sofern die gewerbliche Dienstleistung in Deutschland **nicht reglementiert** ist.

Jede/r EU-Bürger/in darf im Rahmen der europäischen Grundfreiheiten (insbesondere der Dienstleistungsfreiheit) seine Dienstleistungen auch ohne vorhergehende Anzeige innerhalb des europäischen Binnenmarktes grenzüberschreitend frei ausüben.

Die Anzeige für die Erbringung einer vorübergehend grenzüberschreitenden Dienstleistung in einem reglementierten Gewerbe kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Alle zwölf Monate seit der letzten Anzeige ist die Anzeige formlos zu wiederholen, solange die weitere Erbringung einer vorübergehend grenzüberschreitenden

Dienstleistung in einem reglementierten Gewerbe beabsichtigt ist.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Arbeitnehmer/innen, sofern auch für diese ein Sachkunde- oder Unterrichtsnachweis vorgeschrieben ist.

Die Tätigkeit darf sofort nach der Anzeige aufgenommen werden, wenn die Nachprüfung der Berufsqualifikation nicht erforderlich ist. Dies geht aus der Eingangsbestätigung des zuständigen Ordnungsamtes hervor, die Sie innerhalb eines Monats erhalten.

Voraussetzungen

- **Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Staates**
Die antragstellende Person ist Staatsangehörige/Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR).
- **Vorübergehend und gelegentliche Dienstleistungserbringung in Berlin**
Die gewerbliche Tätigkeit wird in Berlin nur vorübergehend und gelegentlich ausgeführt, also nicht auf Dauer.
- **Rechtmäßige Niederlassung im EU/EWR Herkunftsstaat**
Die antragstellende Person ist zur Ausübung des Gewerbes in Ihrem EU-/EWR-Herkunftsstaat rechtmäßig niedergelassen und wird in Berlin ohne Niederlassung grenzüberschreitend tätig.
- **Selbstständige gewerbliche Tätigkeit oder als Arbeitnehmer/in**
Im Rahmen einer selbstständigen gewerblichen Tätigkeit, die in Deutschland reglementiert ist.
Als Arbeitnehmer/in, sofern für die Tätigkeit auch ein Sachkunde- oder Unterrichtsnachweis benötigt wird.
- **Für die Online-Antragstellung: Registrierung/Anmeldung über die BundID**

Erforderliche Unterlagen

- **Anzeige über die Aufnahme oder Ausübung einer grenzüberschreitenden gewerblichen Tätigkeit in einem reglementierten Beruf nach § 13a Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO)**
Online möglich oder Sie nutzen das Formular
- **Nachweis der EU/EWR Staatsangehörigkeit**
Personalausweis oder anderes amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild (entfällt bei elektronischer Antragstellung).
- **Nachweis der rechtmäßigen Niederlassung im EU/EWR Mitgliedsstaat**
Nachweis der rechtmäßigen Niederlassung zur Ausübung der beabsichtigten Tätigkeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR).
- **Nachweis der rechtmäßigen Ausübung der Tätigkeit im EU/EWR-Mitgliedsstaat**
Nachweis, dass die Ausübung dieser Tätigkeiten nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.

- **Leumundszeugnis des EU/EWR Herkunftslandes (Certificate of good standing)**

Nachweis, dass im EU-EWR-Herkunftsstaat keine Vorstrafen gegen die anzeigende Person vorliegen.

Nur erforderlich wenn die gewerbliche Tätigkeit im Anwendungsbereich

- des Waffengesetzes,
- des Sprengstoffgesetzes
- des Bundesjagdgesetzes
- des Beschussgesetzes oder
- des Bewachungsgewerbes

ausgeübt werden soll.

- **Nachweise zur Berufsqualifikation**

- a.) Nachweis der Berufsqualifikation, wenn die gewerbliche Tätigkeit auch im Niederlassungsstaat an den Besitz bestimmter beruflicher Qualifikationen gebunden ist

oder

- b.) andernfalls: Nachweis, dass in den vorhergehenden 10 Jahren im Niederlassungsstaat mindestens 2 Jahre die Tätigkeit rechtmäßig ausgeübt wurde.

- **Nachweis eines Versicherungsschutzes**

Nachweis eines Versicherungsschutzes oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht, sofern ein solcher für die betreffende Tätigkeit auch von Inländern gefordert wird.

Formulare

- **Anzeige über die Aufnahme oder Ausübung einer grenzüberschreitenden gewerblichen Tätigkeit in einem reglementierten Beruf nach § 13a Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO)**
(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/ordnungsamt/stehend-es-gewerbe/_assets/winr-280_anzeige13a_gewo_02-2019.pdf)

Gebühren

5,00 - 5.000,00 Euro je nach Aufwand

Rechtsgrundlagen

- **Richtlinie 2006/123/EG- Dienstleistungsrichtlinie**
(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32006L0123>)
- **Richtlinie 2005/36/EG - Berufsanererkennungsrichtlinie**
(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2005.255.01.0022.01.DEU)
- **Gewerbeordnung (GewO) §§ 13a ff.**
(https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_13a.html)
- **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Art. 56- 62 - Dienstleistungsfreiheit**
(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:12012E/TXT>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

ca. 1 Monat

Weiterführende Informationen

- **Einheitlicher Ansprechpartner Berlin**
(<https://www.berlin.de/ea/ueber-uns/>)
- **Hinweise zum Datenschutz (Ordnungsämter des Landes Berlin)**
(https://www.berlin.de/formularverzeichnis?formular=/wirtschaft/gewerberecht/assets/winr_105_merkblatt_dsgvo.pdf)
- **Informationen bei grenzüberschreitender Dienstleistungen in zulassungspflichtigen Handwerken (Dienstleistung)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/302439/>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

<https://www.berlin.de/ea/unsere-online-verfahren/login-bereich-service-konto/>

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Anzeige ist bei dem örtlich zuständigen Ordnungsamt zu erstatten, in dessen Bezirk die Dienstleistung erbracht werden soll.